

1895.
Einnahmen
Betrag am
eine Ge-
15 883,54

Delega-
4732,04,
nationale
99,45, für
und Vor-
t (sachlich)
persönlich)
ommission
t (Reveil
e) Frck.
Utenfilien
55. Der
ber 1895
urden für
als Aus-

rauer rei-
igen sind:
Sonntags-
50 % pro
lohn und
enftes mit
hartnäckig,
sämmliche

h mitter
Schlosser,
Arbeit ein-
führung der
en lehnten
e meistens
traten.

nbiela u
fort. Die
— Um die
ten Löhne
chern ent-
terbreitet.
D. M. 42,
M. 28 und
er kommen
von ihnen
e M. 6 zu
ich. Daß
sind, möge
auf ihrem
ienen, für
alten.
im Streit
en sind, ist

z. Nr. 178.
mission.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Die bundesrätlichen Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

Die auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung über den Betrieb von Bäckereien vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen sind trotz des Widerspruchs der konservativen und freisinnigen Parteien und der Bäckermeister am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt nicht nur im Interesse der Bäckereiarbeiter, sondern auch des konsumirenden Publikums. Zwar wird durch die bundesrätlichen Bestimmungen nur die Arbeitszeit geregelt und die Beseitigung weiterer schwerer Mißstände in den Bäckereien nicht herbeigeführt, doch ist darauf zu rechnen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit den Bäckereiarbeitern eine größere Widerstandskraft geben wird, so daß sie durch ihre Organisation oder durch die Agitation für weitere gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände beitragen werden. Die schwache Organisation der Bäckereiarbeiter und das geringe Interesse, welches diese den Bestrebungen der organisirten Arbeiterschaft bisher entgegengebracht haben, wird es nothwendig machen, daß auch die Arbeiter anderer Berufe, und besonders die Gewerkschafts-kartelle, darauf achten, daß diese gesetzlichen Bestimmungen streng durchgeführt werden. Der Widerstand der Bäckermeister und die oft sklavische Abhängigkeit der Gehülfen läßt erwarten, daß die gesetzlichen Bestimmungen vielfach nicht innegehalten werden. Da ist es Pflicht der Gewerkschaftskartelle, und wo solche nicht vorhanden sind, der organisirten Arbeiterschaft, darüber zu wachen, daß, entsprechend den keineswegs ausreichenden Bestimmungen des Bundesraths die Arbeitszeit innegehalten wird. Obgleich die erwähnten Bestimmungen in der Tagespresse veröffentlicht worden sind und so allen organisirten Arbeitern bekannt sein müßten, wollen wir doch an dieser Stelle einen Auszug aus den Bestimmungen bringen, damit sie den Vertrauensleuten der Gewerkschaften zur Hand sind.

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt,

sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für den Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortrags (Hefetrübs, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine längere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigungen von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten Lehrjahre 1 Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

- a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

Jahresbericht der französischen Eisenbahnarbeiter-Organisation für das Jahr 1895

Aus dem Rechenschaftsbericht, welcher von dem Vorstand der französischen Eisenbahnarbeiter-Organisation (Syndicat National des Travailleurs des Chemin de fer de France et des Colonies) dem vom 4.—7. Juni 1896 in Paris abgehaltenen siebenten Jahreskongreß vorgelegt wurde, entnehmen wir folgende Zahlen:

Im Jahre 1895 nahm die Organisation um 6301 Mitglieder, darunter 124 weibliche, zu, obgleich eine umfangreiche Agitation nicht entfaltet wurde. In den letzten vier Jahren ist folgende Mitgliederzunahme zu verzeichnen: 1892 13 719, 1893 12 173, 1894 12 449, 1895 6301. Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1895 73 233 in 215 Zweigvereinen. Am 31. Dezember 1892 zählte die Organisation in 141 Zweigvereinen 42 310 Mitglieder. Im Jahre 1894 hatte die Organisation eine Einnahme von Frs. 95 937,32. Die Einnahmen für 1895 betragen Frs. 94 194,72, darunter an Eintrittsgeldern Frs. 3036,50, an Beiträgen Frs. 75 256,49, für das Verbands-

organ Frs. 7457,47, verschiedene Einnahmen Frs. 8444,26. Der Kassenbestand betrug am 1. Januar 1895 Frs. 21 688,82, so daß eine Gesamteinnahme für 1895 von Frs. 115 883,09 (M. 92,706,83) zu verzeichnen ist.

Die Ausgabe stellt sich folgend: Für Delegationen, Saalmiete und Konferenzen Frs. 4732,00, für Rechtsschutz Frs. 16 900,52, für nationale und internationale Kongresse Frs. 3639,45, für Streiks Frs. 2470,30, Unterstützung und Besuche Frs. 3618,80, Verwaltungskosten (sachliche) Frs. 16 812,09, Verwaltungskosten (persönliche) Frs. 14 193,40, für die Kontrollkommission Frs. 1300,60 für das Verbandsorgan (Revue des Travailleurs de la Voie ferrée) Frs. 30 632,15, Drucksachen und Bureau-Utensilien Frs. 2823,20, in Summa Frs. 97 122,55. Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1895 Frs. 18 760,99. Auf dem Kongreß wurden für 1896/97 als Einnahme Frs. 205 000, als Ausgabe Frs. 144 000 vorgesehen.

Situationsbericht.

Am 25. Juni legten 70 Arbeiter und Arbeiterinnen der Seilerwarenfabrik von Heinsohn und Comp. in Harburg die Arbeit nieder. Gründe: Nachdem vor einigen Wochen daselbst eine Filiale des Seiler-Neppschlägerverbandes zu Stande gekommen versuchte Herr Heinsohn durch fortgesetzte Maßregelungen die junge Organisation wieder zu zerstören. Eine hierzu gewählte Kommission versuchte nun, die Wiedereinstellung der Gemäßregelten zu erwirken, oder wenigstens spätere Maßregelungen vorzubeugen. Herr Heinsohn ließ sich aber auf nichts ein, wies vielmehr die Kommission schroff ab. Da dadurch ein Ausstand unvermeidlich geworden, stellten die Arbeiter nachträglich folgende Forderung: 1. Zehnstündige Arbeitszeit statt der bisherigen elfstündigen; 2. einen Stundenlohn von 35 M für gelernte Berufsarbeiter, 30 M für ungelernete und 16 M für die weiblichen Arbeiterinnen.

Herr Heinsohn versuchte nun, unter seinen Arbeitern Uneinigkeit hervorzurufen, indem er versprach, den Arbeiterinnen einige Pfennige zulegen zu wollen. Die von ihm erwartete Wirkung traf aber nicht ein, denn von den männlichen Arbeitern legten sämtliche, bis auf einen alten Mann, und von den Arbeiterinnen 50 von 70 die Arbeit nieder. Von den in Arbeit gebliebenen 20 Mädchen sind aber schon einige ausgeschieden, und steht zu erwarten, daß die Uebrigen sich ebenfalls den Streikenden anschließen werden. Da nun Herr Heinsohn ohne die männlichen Arbeiter kein Tauwerk fabriziren kann, so ist der Betrieb thatsächlich lahmgelegt. Es ist daher auf einen Erfolg zu rechnen, wenn die Streikenden einige Wochen ausreichend unterstützt werden. Vor Allem ist der Bezug nach Harburg fernzuhalten. Unterstützungen sind zu senden an H. Schlüter, Altona, Wahrenfelder-Steindamm 48 II.

In Karlsruhe befinden sich 200 Brauereiarbeiter im Ausstand. Die Forderungen sind: Zehnstündige Arbeitszeit, Abschaffung der Sonntagsarbeit, Bezahlung der Ueberstunden mit 50 M pro Stunde, 25 wöchentlichen Mindestlohn und Vergütung unvermeidlichen Sonntagsdienstes mit 3 M . Die Unternehmer sträuben sich hartnäckig diese Forderungen zu bewilligen. Ueber sämtliche Ringbrauereien ist die Sperre verhängt.

In der Wagenfabrik von Schmitt & Maier in Karlsruhe haben 150 Schlosser, Schmiede, Schreiner und Lackirer die Arbeit eingestellt. Die Arbeiter verlangten die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit; die Fabrikanten lehnten jedoch jede Unterhandlung ab, weshalb die meisten organisirten Arbeiter in den Ausstand traten.

Der Streik der Weber in Langenbielau dauert bereits vier Wochen unverändert fort. Die Situation ist für die Arbeiter günstig. — Um die Niedrigkeit der von der Firma gezahlten Löhne zu beweisen, seien einige den Lohnbüchern entnommene Löhne der Oeffentlichkeit unterbreitet. In sechs Wochen verdiente der Weber D. M. 4, der Weber R. M. 36, der Weber Sp. M. 28 und der Weber H. gar nur M. 20. Die Spuler kommen im Durchschnitt nur auf M. 3. Wer von ihnen einmal so glücklich ist, in einer Woche M. 6 zu verdienen, dünkt sich einem Krösus gleich. Da die Löhne nicht zu niedrig angegeben sind, und man daraus ersehen, daß Weber, welche auf ihre Webstuhl in sechs Wochen M. 35 verdienen, für jede verdiente Mark 10 M Prämie erhalten.

Daß Arbeiter mit solchem Verdienst im Streik auf weitgehende Unterstützung angewiesen sind, ist selbstverständlich.

Adresse: H. Kräzig, Langenbielau, 4. Bez. Nr. 17

Die Generalkommission.

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmungen des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber muß diese Bestimmungen und eine polizeilich gestempelte Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, durchlocht oder mit Tinte durchstrichen wird, in der Betriebswerkstätte aushängen.

5. An Sonn- und Festtagen dürfen Gehülften und Lehrlinge nur insofern unter den durch die Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen beschäftigt werden, daß die Beschäftigung mit den unter 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen vereinbar ist.

Haben Gehülften und Lehrlinge eine am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende, 24stündige Sonntagsruhe, so können sie an zwei vorhergehenden Werktagen je 2 Stunden über die unter Ziffer 1 und 2 bestimmte Zeit beschäftigt werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülften nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülften und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen zur Nachtzeit ledig-

lich in einzelnen Fällen zur Befriedigung bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens 20 Nächte im ertheilen.

V. Vom 1. Juli bis 31. Dezember Ueberarbeit an höchstens 10 Tagen und Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 2 höchstens für 10 Nächte gestattet werden.

Eine Androhung von Strafe für die Befolgung dieser Vorschriften ist in dieser Bestimmung nicht enthalten. Dieselbe ist jedoch in § 120 Abs. 4 der Gewerbeordnung gegeben, welche mit Geldstrafe bis M. 300 oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird, wer den auf § 120 erlassenen Vorschriften zuwider handelt.

Wie schon bemerkt, sind die Bäcker bemüht, diese so äußerst wenig zureichenden Bestimmungen zu hintertreiben. Es ist eine Gepflogenheit dieser Kreise, den geringsten Arbeiterklagen gebotenen Vortheilen energisch Widerstand entgegen zu setzen, dagegen für sich sonst Sonderrechte und Vortheile von der Gesetzgebung zu fordern. So behaupten sie, daß dieser Eintrag in die Arbeitsverhältnisse das ehrsame Bäckerverhandwerk zu Grunde richten würde. In anderen Staaten sind viel weitergehende gesetzliche Bestimmungen für den Betrieb der Bäckereien getroffen worden, ohne daß dadurch das Brotbacken eingeleidet worden ist. So berichtet der „American Federationist“ über ein ähnliches Gesetz für die State of New-York, das gleichfalls am 1. Juli 1896 in Kraft getreten ist, wie folgt:

„Die 1896er New-Yorker Legislatur hat ein Gesetz zur Verbesserung der Zustände in den Bäckereien dieser Stadt an. Dasselbe verbietet eine längere als zehnstündige Arbeitszeit pro Tag. Eine Anzahl Fabrikinspektoren wurden besonders dazu ernannt, um die Durchführung dieses Gesetzes zu überwachen. Die letzte 1896er Legislatur weiterte das Gesetz in mancher heilsamen Beziehung. Hauptsächlich wurde die Bestimmung aufgenommen betr. Fürsorge für genügende Ventilation, sowie ferner: Verbot der Bäckereien in Kellerräumen, Verbot, die Backräume als Schlafstellen zu benutzen. Außerdem muß in jeder Bäckerei ein Zertifikat angebracht sein, daß dieselbe geprüft durch den Fabrikinspektor untersucht ist.“

Dieses viel weiter gehende Gesetz enthält einige wichtige Bestimmungen, deren Durchführung auch in Deutschland dringend nothwendig ist. Die Bäckereiarbeiter werden auch keineswegs mit den jetzt gegebenen Bestimmungen zufrieden sein, sondern für weitere Beseitigung der in Bäckereien bestehenden Mißstände sorgen und schließlich auch das Verbot der Nachtarbeit erringen.

Die besten gesetzlichen Bestimmungen werden aber wenig Nutzen bringen, wenn die Arbeiterschaft nicht deren Ausführung überwacht. Solange die Bäckereiarbeiter nicht ausreichend gewerkschaftlich organisiert sind, besitzen sie nicht die Macht, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu erzwingen. Jede weitere gesetz-

siche Arbeiterschutzbestimmung macht die gewerkschaftliche Organisation zur dringendsten Nothwendigkeit, nicht nur zur Durchführung der bestehenden, sondern zur Erringung besserer, weitergehender Vorschriften. Deswegen mag auf's Neue

an die Bäckereiarbeiter die Aufforderung gerichtet werden, sich zu organisiren, und an die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter anderer Berufe die Mahnung, bei der Organisirung der Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie hülfsreiche Hand zu bieten.

Die Arbeiterbewegung in New-York.

Die „Soziale Praxis“ bringt über die Arbeiterbewegung in New-York folgende interessante Mittheilungen: Der kürzlich erschienene Jahresbericht des Arbeitsamtes für den Staat New-York pro 1894 enthält das Ergebnis einer Umfrage des Amtes bei den Arbeiterorganisationen, von welchen 695 den detaillirten Fragebogen ausgefüllt zurück sandten. Diefen Angaben zufolge herrscht die achtstündige Arbeitszeit in 42 Industriezweigen vor; und nicht weniger als 48 411 Mitglieder von 169 Organisationen, fast ein Drittel der bericht erstattenden Verbände, nach der Mitgliederzahl, erfreuen sich des Achtstundentages. Die Thätigkeit der Organisationen erhellt aus ihren Budgets. 474 Arbeiterverbände, von denen diese Berichte vorliegen, haben im Jahre 1894 zusammen 511 817 Dollars ausgegeben, und zwar:

für Arbeitslosenunterstützung.....	Doll. 106 801
für Krankenunterstützung	„ 60 207
anlässlich von Sterbefällen	„ 93 437
für Streifunterstützung	„ 89 150
für Unterstützung anderer Organis..	„ 10 676
und diverse laufende Ausgaben ...	151 543

667 Organisationen theilen mit, daß die Zahl ihrer Mitglieder bei Gründung der Verbände 46 455 betrug, während sich die Mitgliederzahl von den 691 bericht erstattenden Organisationen im Jahre 1894 auf 155 843 steigerte.

Die Statistik der Arbeiterausstände, welche der Bericht giebt, umfaßt die Jahre 1885 bis inklusive 1893:

	Zahl der von Streiks betroffenen Etablissements	Zahl der an den Streiks Beteiligten
1885	1 620	54 442
1886	3 686	175 369
1887	1 677	54 240
1888	1 027	24 092
1889	1 374	32 738

	Zahl der von Streiks betroffenen Etablissements	Zahl der an den Streiks Beteiligten
1890	6 262	93 894
1891	4 490	61 599
1892	2 398	35 824
1893	2 033	27 545

In diesem neunjährigen Zeitraum wurde insgesamt von 577 788 Arbeitern in 24 567 Etablissements gestreift, und zwar in 17 000 Betrieben mit vollem Erfolg, in 1860 bloß mit theilweisem Erfolg und in 5707 ganz erfolglos. Interessant ist nachstehende finanzstatistische Darstellung der Streiks:

	Verlust an Löhnen Doll.	Kosten der Organisationen Doll.	Veranschlagter Gewinn an Löhnen Doll.	Verluste der Unternehmer Doll.
1885	921 934	171 689	906 153	416 426
1886	3 303 281	579 857	2 403 616	2 606 404
1887	2 103 616	239 692	998 693	1 166 766
1888	1 083 653	135 357	410 053	390 730
1889	588 114	66 068	663 819	533 366
1890	1 457 554	143 123	3 122 883	549 874
1891	1 071 113	284 057	787 022	374 946
1892	846 766	241 784	497 181	355 215
1893	305 341	34 535	535 164	102 680

In diesem Zeitraum haben die Streiks den Organisationen insgesamt an Kosten und Lohnverlusten nahezu 14 Millionen Doll. gekostet, während die Gesamtverluste der Unternehmer bloß mit za. 6 1/2 Millionen Doll. in Anschlag gebracht werden, neben einem schätzungsweise Lohngewinn der Arbeiter von ungefähr 10 1/2 Millionen Doll.

Der österreichische Buchdruckerverband,

der im Jahre 1894 gegründet wurde, umfaßt gegenwärtig 13 Vereine mit 6305 Mitgliedern. Der Verband hat in wirtschaftlicher Beziehung einen Tarif mit neunstündiger Arbeitszeit in ganz Oesterreich errungen. Welche materiellen Leistungen der Verband im verfloffenen Jahre aufzuweisen hat, ergeben die folgenden Zahlen.

Im Jahre 1895 wurden an 797 Reisende für 18 730 Reisetage fl. 9972,70 Unterstützung ausbezahlt.

Die Zahl der arbeitslosen Vereinsmitglieder betrug 633. Diese erhielten in 27 283 Arbeitslosen-

tagen fl. 16 369,80 Unterstützung. An 104 Invalide wurden in 4694 Wochen fl. 23 178 ausgezahlt.

Erwähnenswert ist auch, daß den 6305 verbandsangehörigen Mitgliedern 1466 Nichtverbändler, d. i. 18,86 pZt., gegenüberstehen. Von diesen Nichtverbändlern sind in Gegenvereinen (bürgerlich-kapitalistischer Couleur) etwa 600 organisirt, während 866, d. i. 11,14 pZt. der Gehülfsen, jeder Organisation fernstehen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Verbandsvereine stellen sich wie folgt: Einnahmen fl. 233 099,76 1/2. Von diesem Betrage entfällt